

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion im Stadtrat Neustadt/W.

**Stadtverwaltung Neustadt/Weinstraße
Oberbürgermeister Weigel**

per Mail

**Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion im Stadtrat Neustadt/W.**
Stangenbrunnengasse 15, 67433 Neustadt
stadtrat@gruene-neustadt-weinstrasse.de
<https://gruene-nw.de/stadtratsfraktion/>

**Fraktionsvorsitzende
Elke Kimmle**

kimmle.elke@gmail.com
0151 52893754

Rainer Grun-Marquardt
rg-m@gmx.de
0152 2891

Neustadt an der Weinstraße, den 05.02.2023

Prüfantrag zur Schulhof- und Spielplatznutzung durch Jugendliche

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Weigel,

die Fraktion von B`90/Die Grünen bittet um die Behandlung des Prüfantrags zur Schulhof- und Spielplatznutzung im Stadtrat am 14.2.2023 und die mündliche wie auch schriftliche Beantwortung folgender Fragen im nachfolgenden Stadtrat.

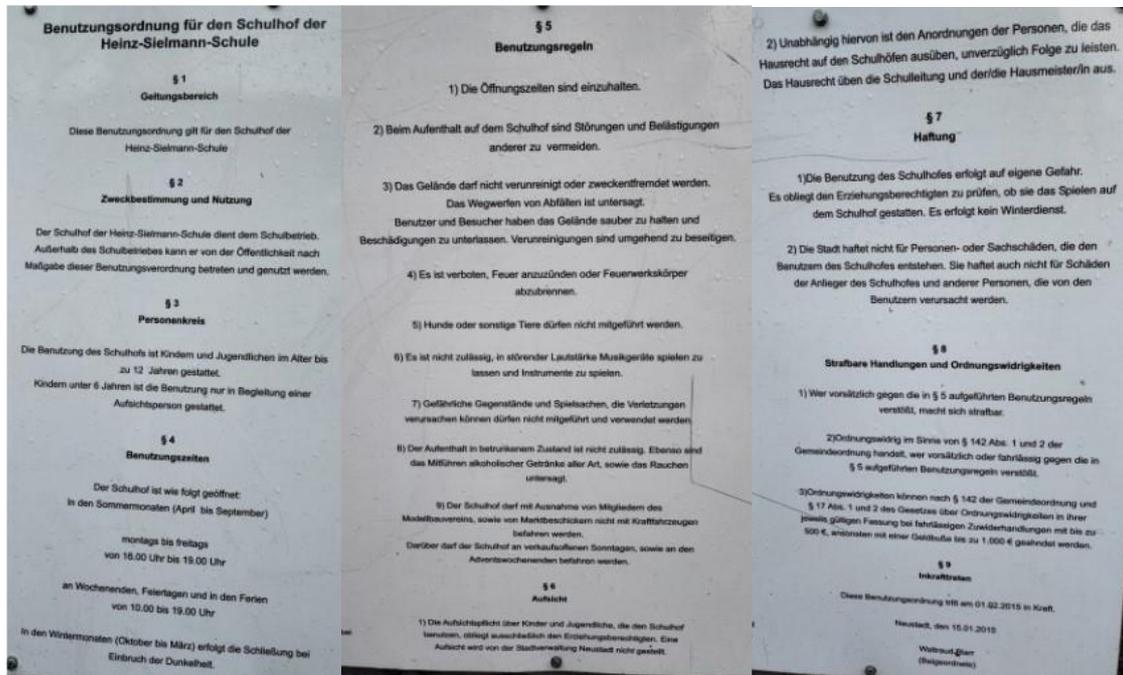
Fragen:

- 1) Von welchen Neustadter Schulhöfen und Spielplätzen sind Jugendliche zwischen 13 und 17 Jahren aufgrund von Schildern/Benutzungsordnungen ausgeschlossen?
- 2) Welche Möglichkeiten gäbe es, Benutzungsordnungen so zu ändern, dass unerwünschtes Verhalten gegenüber jüngeren Kindern und auch hinsichtlich der Nachbarschaft ausgeschlossen werden können und gleichzeitig nicht alle Jugendliche zwischen 13 und 17 Jahren unter Generalverdacht gestellt werden?

Begründung:

Jede*r möchte, dass sich junge Menschen bewegen, frische Luft bekommen und nicht vor Bildschirmen verharren. Aber es gibt nicht viele Spiel- und Aufenthaltsplätze für Jugendliche in Neustadt. Zudem haben nicht alle Jugendliche Fahrräder, um zum ggf. entfernt gelegenen nächsten Bolz- oder Abenteuerspielplatz zu fahren. Daher wäre es hilfreich, wenn Jugendliche zwischen 13 und 17 Jahren - unter Einhaltung der Öffnungszeiten und den vorgegebenen Regeln - auch nahegelegene Schulhöfe oder Spielplätze zum Aufenthalt nutzen könnten. Häufig stehen dort bereits Tischtennisplatten, Fußballtore, Sitzgelegenheiten oder es hängen Basketballkörbe.

Ein Beispiel von der Heinz-Sielmann-Schule (Westschule): Hier schließt folgende Benutzungsordnung Jugendliche über zwölf Jahren von der Nutzung des Schulhofs aus. § 3 Personenkreis: „Die Benutzung des Schulhofs ist Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 12 Jahren gestattet.“



Benutzungsordnung des Schulhofs der Heinz-Sielmann-Schule (Westschule)

Vielen Dank und freundliche Grüße

Elke Kimmle
Fraktionsvorsitzende

Gez.
Rainer Grun-Marquardt
Fraktionsvorsitzender